



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 9. März 1993

NR. 850

EG Biberist:

Grundwasser-Schutzzonen für die drei Quellfassungen des Altersheimes (Elisabethenheimes) auf dem Bleichenberg / Genehmigung

1. Die Einwohnergemeinde Biberist und das Altersheim (Elisabethenheim) auf dem Bleichenberg haben zum Schutze der drei Quellen 1, 2 und 3 auf dem Bleichenberg im Sinne von Art. 20 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den §§ 27 und 28 der Kant. Gewässerschutzverordnung (GSV) Schutzzonen ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Schutzzonen liegen in der Gemeinde Biberist.
2. Die Quellen 1 und 2 werden als Trinkwasser für das Altersheim genutzt. Für Notfälle besteht für das Altersheim ein Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgung Biberist. Die Quelle 3 speist einen Springbrunnen im Garten des Altersheimes. Messungen im Sommer 1988 ergaben, dass das Wasser der drei Quellen übermässig mit Nitrat belastet war (bis 60 mg/l). Die Sanierung der Brunnstube der Quelle 1 und der Verbindungsleitungen der drei Quellen mit der Sammelbrunnstube wie auch die Ausscheidung der Schutzzonen mit den dazugehörigen Nutzungsbeschränkungen dient, was den landwirtschaftlichen Eintrag betrifft, der Sanierung und im allgemeinen der Bewahrung der Qualität und Quantität des Quellwassers. Der Erfolg dieser Massnahmen ist regelmässig zu überprüfen.

3. In Anwendung von §§ 15 ff. des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat die Einwohnergemeinde Biberist die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement nach Vorprüfung durch das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft vom 29. Oktober 1992 bis zum 27. November 1992 öffentlich aufgelegt. Mit Brief vom 8. Dezember 1992 stellt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist fest, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 1992 unterbreitet der Gemeinderat die obgenannte Schutzzone samt Reglement dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung.

4. Bei einer Prüfung durch die betroffenen Amtsstellen Gewässerschutz, Trinkwasserinspektorat und Grundwassernutzung wurde festgestellt, dass zwischenzeitlich Änderungen in der kantonalen Bewilligungspraxis Einzug gehalten haben und dass in jüngsten Schutzzonen-Reglementen einige Aspekte eindringlicher formuliert werden. Da es sich durchwegs um Änderungen des Auflage-Textes handelt, die den Sinn und Zweck der Schutzzone nicht ändern, hat der Regierungsrat gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG folgende Ergänzungen eingefügt, bzw. Änderungen durchgeführt:
 - 4a. Auf Seite 3, Art. 3.1, lit. b) Düngung, Fussnote 2) wurden die folgenden unterstrichenen Sätze eingefügt:
 - 2) In den Zonen S II und S III gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 m³ Mist oder Kehrichtreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten. Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngegaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngegaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der

Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Auf Brachflächen darf im Herbst und im Winter keine Gülle und kein Klärschlamm ausgetragen werden. Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden. Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

4b. Auf Seite 4, Art. 3.1, lit. c Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung, Fussnote 3) wurden die folgenden unterstrichenen Sätze eingefügt:

3) In der Schutzzone S II und S III gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

4c. Auf Seite 5, Art. 3.3, lit. b) Abwasseranlagen wurde bei "Sickerschächte für Dachwasser" in der Schutzzone S III das "b" (Bedeutung: "darf nur mit Bewilligung der Gewässerschutzbehörden" errichtet werden) in "-" (nicht zulässig) geändert, da solche Sickerschächte von der zuständigen Behörde nach jüngster Praxis nicht zugelassen werden.

5. Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen, der Prüfung durch die zuständigen Amtsstellen, dem Ausbleiben jeglicher Einsprachen und dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 1992 können Schutzzone und Schutzzonenreglement genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Grundwasserschutzzonen-Plan und -Reglement für die drei Quellen des Altersheimes (Elisabethenheimes) auf dem Bleichenberg in Biberist werden im Sinn der Erwägungen genehmigt. Sie treten mit Publikation dieses Beschlusses in Kraft.

2. Der Text des Schutzzonenreglements wird durch Einfügen des unter Ziffer 4a und 4b der Erwägungen aufgeführten Textes (unterstrichen) ergänzt. Diese Ergänzungen stellen eine Präzisierung und keine auflagepflichtige Änderung des Reglementes dar. Auf Seite 5, Art. 3.3, lit. b) Abwasseranlagen wird bei "Sickerschächte für Dachwasser" in der Schutzzone S III das "b" in "-" (nicht zulässig) geändert. Dies entspricht einer Anpassung an die gültige Rechtspraxis. Da allfällige Baugesuche für solche Schächte in der Zone S III sowieso von der zuständigen Behörde abgelehnt würden, entstehen durch die Abänderungen keine Rechtsminderungen.

3. Das Quellwasser ist in regelmässigen Abständen chemisch zu analysieren, insbesondere auf Nitrat- und Pestizidgehalt. Sollten sich die betreffenden Gehalte nicht unter die durch die Lebensmittel-Gesetzgebung festgelegten Werte reduzieren, so sind die Quellen vom Netz zu trennen. Gegebenenfalls müssen die Schutzzonendimension und die Auflagen überarbeitet werden. Für das Einhalten der in dem Schutzzonenreglement festgehaltenen Nutzungsbeschränkungen ist die Einwohnergemeinde Biberist zuständig. Da sich die Schutzzonen zum überwiegenden Teil auf Boden der Quell-Nutzerin befinden, ist auch diese dringlich angehalten, über die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen peinlichst zu wachen.

4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Kant. Wasserrechtsgesetz (WRG) im Grundbuch Biberist mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zu Lasten des Altersheims auf dem Bleichenberg.



Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung EG Biberist:

Genehmigungsgebühr	Fr. 360.-	(Kto. 2740.431.00)
Publikationskosten	Fr. 50.-	(Kto. 2020.435.00)
TOTAL	<u>Fr. 410.-</u>	

zahlbar innert 30 Tagen, Verrechnung im Kontokorrent

Bau-Departement

Amt für Wasserwirtschaft (Jo) 43/3/10, mit je einem gen. Plan und einem gen. Reglement

Amt für Wasserwirtschaft (Da)

Amt für Wasserwirtschaft (PA)

Amt für Umweltschutz, mit je einem gen. Plan und einem gen. Reglement

Amt für Raumplanung, mit je einem gen. Plan und einem gen. Reglement

Kant. Labor, mit je einem gen. Plan und einem gen. Reglement

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit je einem gen. Plan und einem gen. Reglement

Gemeindepräsidium, 4562 Biberist, mit je einem gen. Plan und einem gen. Reglement, einschreiben, Verrechnung im Kontokorrent

St. Elisabethenheim, Asylweg, Biberist, 4528 Post Zuchwil, einschreiben, mit je einem gen. Plan und einem gen. Reglement

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositives (ohne: "im Sinn der Erwägungen")

100-1000



EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST SO

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die drei Quellwasserfassungen

des ALTERSHEIMES (ELISABETHENHEIMES)

auf dem Bleichenberg

Die Einwohnergemeinde Biberist erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung des Elisabethenheimes, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die im Plan 1 : 1000 ausgeschiedenen Schutzzonen folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes:

Art.1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art.2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

Zone I = Fassungsbereich

Zone II = Engere Schutzzone

Zone III = Weitere Schutzzone

Art.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfügten Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig

- = untersagt

b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

3.1 <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>	S	I	II	III
<u>a) Bodennutzung</u>				
Graswirtschaft		+	+	+
Weidegang		-	+	+
Ackerbau		-	+1)	+1)
1) In den Zonen II und III gilt: Aussaart von Gründüngungspflanzen zur Ueberbrückung der Brache in den Wintermonaten erforderlich. Möglichst lückenlose Begrünung des Bodens durch Zwischenfutteranbau und Untersaaten.				
Kleingärten		-	-	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen		-	-	+
Wald		+	+	+
<u>b) Düngung</u>				
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)		+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife- kompost und hygienisiertem Klärschlamm		-	+2)	+2)
2) In den Zonen S II und S III gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m ³ Flüssigkeit oder 20 m ³ Mist oder Kehrreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.				
Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.				
Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngegaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngegaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.				
Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Auf Brachflächen darf im Herbst und im Winter keine Gülle und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.				
Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.				

	S	I	II	III
Nicht hygienisierten Klärschlamm, Kehrrohr- und Frischkompost		-	-	+
Anwendung von Handelsdünger (gem. dem Düngplan)		-	+	+
Lanzendünger		-	-	-

c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen		-	+ 3)	+ 3)
---	--	---	------	------

3) In den Zonen S II und S III gilt:
Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.

Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz		-	-	-
Herbizide		-	-	+ 4)

4) In der Zone S III gilt:
Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen.
Folgende Produkte sind verboten:
TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.

Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel		-	-	+ 5)
--	--	---	---	------

5) In der Zone S III gilt: bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in den Untergrund gelangen.

d) Bewässerung mit

Oberflächenwasser		-	-	+
Abwasser		-	-	-

	S	I	II	III
<u>e) Uebrig</u>				
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und -behälter bis 300 m3 Inhalt	-	-	-	b
Güllenteiche	-	-	-	-
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	-	+
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-
<u>3.2 Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen</u>	-	-	-	-
<u>3.3 Bauliche Anlagen</u>				
<u>a) Hochbauten</u>				
- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lage- rung von wassergefährdenden Stoffen	-	-	b	+
- mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lage- rung und geringem Umschlag von wasserge- fährdenden Stoffen	-	-	-	b
- mit Schmutzwasseranfall in denen grund- wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allen- falls Mineralölprodukte für eigene Heiz- zwecke (siehe Art. 33.d. dieses Reglemen- tes)	-	-	-	b
<u>b) Abwasseranlagen</u>				
Schmutzwasserleitungen	-	-	-	b
Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos	-	-	-	b
Sickerschächte für alle Abwässer, Kühl- wasser, Wärmepumpenwasser	-	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	-

	S	I	II	III
<u>c) Verkehrsanlagen</u>				
Strassen gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968		-	-	b
Landwirtschaftliche Flurwege		-	b	b
Parkplätze, Autoabstellflächen ohne Wasseranschluss		-	-	b

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Massgebend ist der Art.23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.		+	+	+
- erdverlegte Anlagen		-	-	-
- freistehende Anlagen		-	-	b6)

6) in der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l

	S I	II	III
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	+	+
<u>3.4 Terrainveränderungen</u>			
Aufschüttungen mit sauberem Aushubmaterial	-	+	+
Geländeabtragungen	-	-	+
<u>3.5 Andere Nutzung</u>			
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
Lager von Kehrriechtkompost und Klärschlamm	-	-	-
Deponie von sauberem Aushubmaterial	-	+	+
Deponie von Kehrriech und Abbruchmaterial	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-
Lehmgruben, Steinbrüche	-	-	-
Friedhof	-	-	-
Anlagen für die Belange der Wasserversorgung	+	+	+
Wärmegewinnungsanlagen	-	-	-
(Wärmenutzung des Grundwassers und des Bodens)			
gemäss der Technischen Richtlinie des kant. Amtes für Wasserwirtschaft Solothurn			

Art.4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Biberist beim Vorliegen zwingender Gründe vom zuständigen kantonalen Amt zugelassen werden.

Art.5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: b) ist die Einwohnergemeinde Biberist für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art.6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art.7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtliche Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

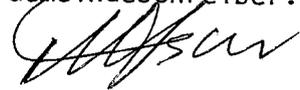
Art.8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am .19.10.92....

Der Ammann:



Der Gemeindegemeinschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 850 vom 9.3.93

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

